

BVGer F-1675/2022 vom 23. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1675_2022_d20220323

FR: TAF F-1675/2022 du 23 mars 2022

IT: TAF F-1675/2022 del 23 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 23. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anders bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige oder

F-1675/2022 Seite 4 unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 –15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren

zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 3.3

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht zu haben. Nachdem die französischen Behörden innert der in

F-1675/2022 Seite 5 Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist dem Wiederaufnahmegesuch des SEM zugestimmt haben, ist die Zuständigkeit von Frankreich grundsätzlich gegeben.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe dieselben Probleme mit Frankreich geltend wie beim Gespräch vor der Vorinstanz (vgl. Bst. B des Sachverhalts). U.a. mit Hinweis auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Januar 2019 bringt er vor, lediglich die Hälfte aller Asylsuchenden würde einen Unterkunftsplatz erhalten, was insbesondere für "Dublin-Fälle" gelte. Sein gesundheitlicher Zustand sei in Frankreich nicht beachtet worden. Es sei ihm nicht die Möglichkeit gegeben worden, für die Entnahme einer Blutprobe zum Arzt zu gehen. Ferner habe er auch nicht die nötigen Medikamente zur Behandlung der Hepatitis C bekommen. Er sei dringend darauf angewiesen, die ihm vom behandelnden Arzt in der Schweiz verschriebenen Medikamente Pregabalin und Methadon weiterhin einzunehmen. Bei einer Rückkehr müsste er in Frankreich ohne Unterkunft auf der Strasse leben, womit er in eine existenzielle Notlage geraten würde. Zudem würde sich sein Gesundheitszustand stark verschlechtern.

E. 4.2

Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, gibt es keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Frankreich hätten Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO, die eine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtcharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies denn auch in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. u.a. Urteile des BVGer F-5254/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 5.3, F-2682/2021 vom 23. Juni 2021 E. 7.2, F-128/2021 vom 15. Januar 2021 S. 5 f., F-3278/2020 vom 5. November 2020 E. 5.2, F-1929/2020 vom 16. April 2020 E. 7.3). Im Übrigen bleibt das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei in Frankreich unfreiwillig obdachlos gewesen, unsubstanziert.

Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung des Betreuungs-angebots stünde es dem Beschwerdeführer zudem offen, sich an die zuständigen französischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Auf-nahmerichtlinie). Von systemischen Mängeln betreffend die Asyl- und Auf-nahmesituation in Frankreich ist somit nicht auszugehen.

F-1675/2022 Seite 6

E. 4.3

Die Vorinstanz hat sodann die Anwendung des Selbsteintrittsrechts im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VBO sowie Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zu Recht verneint.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dar-ge-tan, die französischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzu-nehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz – im Rahmen des offenbar noch hängigen Beschwerdeverfahrens – unter Einhaltung der Re-geln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Frankreich würde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

E. 4.3.2

Dass der Beschwerdeführer zahlreiche gesundheitliche Probleme hat, ist unbestritten. Gemäss den in den Akten enthaltenen Arztberichten vom 14., 16. und 24. Februar 2022 wurde bei ihm ein Vitamin-D-Mangel, Virushepatitis B, chronische Virushepatitis C, Schmerzen in den Extremi-täten und psychische sowie Verhaltensstörungen durch Opiode diagnosti-ziert. Zur entsprechenden Behandlung wurden ihm zuletzt die Medika-mente Methadon, Vitamin D3, Olanzapin und Pregabalin verschrieben. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass ihm sämtliche notwendigen medizinischen Behandlungen auch in Frankreich zur Verfügung stehen. Konkrete Hinweise, wonach Frankreich ihm eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde, liegen nicht vor. Gemäss seinen eigenen Angaben anlässlich der Dublin-Anhörung war er dort auch schon bei einem Arzt und Psychiater in Behandlung (vgl. Bst. B des Sach-verhalts), weshalb bereits eine Patientenakte existieren dürfte. Die in der Schweiz inzwischen erfolgten Untersuchungen und Behandlungen können somit problemlos in Frankreich weitergeführt werden. Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten oder sich sein Gesundheitszustand stark verschlechtern würde. Seine physischen und psychischen Beeinträchtigungen sind ferner nicht derart gravierend, dass von einer Überstel-lung nach Frankreich abgesehen werden müsste (vgl. dazu Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kam-mer 41738/10, §§ 180–193). Im Weiteren werden die schweizerischen Be-hörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modali-täten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und – so-fern notwendig – die französischen Behörden über allfällige spezifische Be-dürfnisse vorgängig informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

F-1675/2022 Seite 7

E. 4.4

Zusammenfassend liegt kein Grund vor für die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1. Weder ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten, noch liegen humanitäre Gründe vor, welche einen Selbsteintritt nahelegen würden. Die Vorinstanz ist daher zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Frankreich angeordnet. Es besteht auch kein Anlass, den vorinstanzlichen Entscheid gemäss seinem Eventualantrag zu kassieren, zumal der Beschwerdeführer nicht dargetan hat, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt haben sollte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Der angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 6.1

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-1675/2022 Seite 8